



**Stadt
Luzern**

Stadtrat

Bericht und Antrag

an den Grossen Stadtrat von Luzern
vom 13. August 2014 (StB 599)

B+A 19/2014

Besoldung der Mitglieder des Stadtrates

- Initiative „200'000 Franken sind genug!“
- Änderung des Reglements über die Besoldung der Mitglieder des Stadtrates von Luzern

**Initiative von den Stimm-
berechtigten angenommen
am 8. März 2015**

**Vom Grossen Stadtrat mit einer
Änderung beschlossen am
13. November 2014
(Gegenvorschlag gemäss
Antrag GPK)
[Definitiver Beschluss des Grossen
Stadtrates am Schluss dieses Dokuments]**

Übersicht

Die Initiative „200'000 Franken sind genug!“ vom 29. Oktober 2013 verlangt in der Form des ausgearbeiteten Entwurfs eine Änderung von Art. 33 Abs. 2 der Gemeindeordnung der Stadt Luzern. Damit soll die Besoldung der Mitglieder des Stadtrates auf Fr. 200'000.– bzw. für die Stadtpräsidentin oder den Stadtpräsidenten auf Fr. 220'000.– plafoniert werden. Der Stadtrat erachtet die Initiative als gültig. Er beantragt dem Grossen Stadtrat, sie abzulehnen, weil er die Entlohnung als fair und angemessen erachtet. Er sieht aber das von den Initianten vorgebrachte Argument der Erfahrung. Daher beantragt er dem Grossen Stadtrat, als Gegenvorschlag zur Initiative das Besoldungsreglement des Stadtrates anzupassen und ein abgestuftes Modell einzuführen: Die Besoldung würde dabei im 1. Amtsjahr 10 % weniger als heute betragen (Fr. 226'733.– bzw. für das Stadtpräsidium Fr. 243'223.–) und anschliessend jährlich um 1 % auf den heutigen Betrag von Fr. 247'345.– bzw. für das Stadtpräsidium Fr. 263'835.– ansteigen. Dieser würde so im 11. Amtsjahr erreicht.

Inhaltsverzeichnis	Seite
1 Geltendes Recht	4
2 Initiative „200'000 Franken sind genug!“	4
2.1 Initiativbegehren	4
2.2 Gültigkeit	5
2.3 Inkrafttreten	5
2.4 Argumentation der Initiantinnen und Initianten	7
3 Stellungnahme des Stadtrates	7
3.1 Grundsätzliche Bemerkungen	7
3.2 Besoldung der Mitglieder der Exekutiven im Kanton Luzern und in Vergleichsstädten	8
3.3 Ablehnung der Initiative	10
4 Gegenvorschlag	11
5 Antrag	13

Anhang

Unterschriftenliste Initiative „200'000 Franken sind genug!“

Der Stadtrat von Luzern an den Grossen Stadtrat von Luzern

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

1 Geltendes Recht

Gemäss Art. 1 des Reglements über die Besoldung der Mitglieder des Stadtrates von Luzern vom 26. Oktober 1989 (in der Folge Besoldungsreglement Stadtrat genannt) bezieht jedes Mitglied des Stadtrates eine jährliche Grundbesoldung von 120 % des Maximums der obersten Besoldungsklasse gemäss der Personal- und Besoldungsordnung über das Dienstverhältnis der Beamten und Angestellten der Stadt Luzern (PBO), Anhang I vom 20. Oktober 1988. Aktuell sind dies brutto Fr. 247'345.–. Der Stadtpräsident bezieht eine Besoldung von 128 % der obersten Besoldungsklasse, aktuell brutto Fr. 263'835.–. (Die PBO wurde vom Personalreglement abgelöst; die Besoldung richtet sich heute nach den Besoldungsklassen im Anhang I zum Personalreglement.)

2 Initiative „200'000 Franken sind genug!“

2.1 Initiativbegehren

Am 29. Oktober 2013 hat das Initiativkomitee die Initiative „200'000 Franken sind genug!“ eingereicht. Die Initiative verlangt in Form des ausgearbeiteten Entwurfs folgende Änderung der Gemeindeordnung:

Art. 33 *Vollamt und Besoldung*

¹ Die Mitglieder des Stadtrates sind vollamtlich für die Stadt tätig. Sie dürfen nur mit Zustimmung des Grossen Stadtrates Mitglied der Verwaltung von Aktiengesellschaften oder von anderen privaten gewinnorientierten Unternehmungen sein. Keine Zustimmung ist erforderlich, wenn

- a. die öffentlichen Interessen der Stadt eine Vertretung als geboten erscheinen lassen;
- b. ein gemeinnütziger oder ein kultureller Zweck verfolgt wird;
- c. die Unternehmung nicht gewinnorientiert ist.

² Die Bruttobesoldung der Mitglieder des Stadtrats darf Fr. 200'000.–, diejenige des Stadtpräsidenten Fr. 220'000.– nicht übersteigen. Der allfällige Ausgleich der Teuerung bleibt vorbehalten und ist vom Grossen Stadtrat im Rahmen des Voranschlags zu bewilligen.

Inhaltlich neu ist Absatz 2 (Plafonierung der Bruttobesoldung), die Regelung von Absatz 1 (Vollamt und Einsitznahme in Unternehmungen) hat bereits nach heutiger Gemeindeordnung Geltung.

2.2 Gültigkeit

Innert der Sammlungsfrist wurden 1'147 Unterschriften gesammelt. Von diesen Unterschriften waren 1'116 gültig und 31 ungültig. Das Zustandekommen einer Initiative erfordert die gültigen Unterschriften von 800 Stimmberechtigten. Die Initiative ist somit zustande gekommen.

Ein Volksbegehren ist ungültig, wenn es rechtswidrig oder eindeutig undurchführbar ist (§ 145 Stimmrechtsgesetz). Nach § 38 Abs. 3 des Gemeindegesetzes ist für Gemeindeinitiativen, die den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Reglementen oder die Änderung der Gemeindeordnung verlangen, auch die Form des Entwurfs (formulierte Initiative) zulässig. Und gemäss Art. 6 Abs. 1 der Gemeindeordnung können mit der Initiative Stimmberechtigte die Abstimmung über einen rechtsetzenden Erlass oder ein Sachgeschäft der Gemeinde verlangen, das dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterliegt.

Die Initiative verlangt die Festlegung eines Maximums der Besoldung der Mitglieder des Stadtrates bzw. derjenigen des Stadtpräsidenten in der städtischen Gemeindeordnung. Dieses Begehren ist weder rechtswidrig noch undurchführbar (zum notwendigen Erlass einer Übergangsregelung vgl. das folgende Kapitel). Somit ist die Initiative „200'000 Franken sind genug!“ gültig.

2.3 Inkrafttreten

Wird die Initiative von den städtischen Stimmberechtigten angenommen, tritt der neue Absatz 2 von Art. 33 der Gemeindeordnung grundsätzlich sofort in Kraft. Die Initiative enthält keine anders lautende Regelung, namentlich keine Übergangsfrist.

Die Frage des Inkrafttretens wurde von der Stadtkanzlei gegenüber dem Initiativkomitee im Rahmen der Vorprüfung thematisiert. Dieses hat eine Regelung abgelehnt mit der Begründung, dass es den Initiantinnen und Initianten wichtig sei, dass die Sparmassnahme so bald wie möglich umgesetzt werden könne. Und es solle auch nicht eine explizite Ausnahme gemacht werden. Zwar habe man für die Situation des Stadtrates Verständnis. Allerdings dürfte es 1½ Jahre dauern, bis die Initiative zur Abstimmung komme, was den Mitgliedern des Stadtrates die Möglichkeit gebe, sich auf die allfällige neue Situation einzustellen. Sofern dies keinen Einfluss auf die materielle Gültigkeit habe, wüsste das Initiativkomitee, auf eine Übergangsregelung zu verzichten.

Bei einer sofortigen Inkraftsetzung des Initiativbegehrens im Fall einer Annahme der Initiative würden alle fünf amtierenden Mitglieder des Stadtrates in einschneidender Weise getroffen. Die Reduktion der Besoldung für die Mitglieder des Stadtrates betrüge Fr. 47'345.– bzw. 16 % und für den Stadtpräsidenten Fr. 43'835.– bzw. 17 % (vgl. dazu Tabelle auf Seite 8). Gestützt auf die bundesgerichtliche Rechtsprechung ist das private Interesse der amtierenden Stadtratsmitglieder an einer Übergangslösung als schwerwiegender als das öffentliche Interesse an der vollständigen und sofortigen Inkraftsetzung der vom Stimmvolk beschlossenen Teilrevision der Gemeindeordnung zu beurteilen (vgl. dazu Urteil vom 11. März 2008 betreffend das Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde Zollikofen, 1C_230/2007, und Urteil vom 29. November 2010 betreffend die Mitglieder des Stadtrates der Stadt Zug, 1C_313/2010). Die finanziellen Einbussen für die Betroffenen wären erheblich. Angesichts einer Reduktion um fast einen Fünftel der Besoldung müsste das auch bei der angespannten Finanzlage der Stadt das rein fiskalische öffentliche Interesse der Stadt Luzern überwiegen. Die amtierenden Mitglieder des Stadtrates verfügen über eine Vertrauensposition, weil sie bereits bei der Einreichung der Initiative und auch zum Zeitpunkt der Volksabstimmung nicht wieder rückgängig zu machende Dispositionen getroffen haben und sie von der GO-Änderung mit Blick auf diese Dispositionen in folgenreicher Weise betroffen sind. Sie haben daher einen (wohl auch klageweise durchsetzbaren) Anspruch auf Verankerung einer angemessenen Übergangsfrist für die Inkraftsetzung der neuen Regelung.

Die Übergangsfrist ist von der für die Festsetzung der stadträtlichen Besoldung sachlich zuständigen Instanz, also vom Grossen Stadtrat, im Besoldungsreglement zu treffen. Das Bundesgericht hat die Ausgestaltung solcher Übergangsbestimmungen im Beschwerdefall in erster Linie nach den Grundsätzen der rechtsgleichen Behandlung und des Willkürverbots sowie unter Berücksichtigung des Verhältnismässigkeitsprinzips und des Vertrauensschutzes beurteilt. Dem Gesetzgeber steht bezüglich der Ausgestaltung einer angemessenen Übergangsregelung ein weiter Spielraum des Ermessens zu.

Im vorliegenden Fall läuft die Amtsperiode am 31. August 2016 ab. Eine Übergangsfrist bis zu diesem Zeitpunkt erschiene bei einer Annahme der Initiative angemessen und vertretbar. Dies auch deshalb, weil die Mitglieder des Stadtrates ab dem 1. Januar 2015 bis Ende Legislatur freiwillig auf rund 6,5 % ihres Lohnes verzichten (StB 860 vom 6. November 2013, Projekt Drive, Massnahmen zur Besserstellung der Laufenden Rechnung).

Im Fall einer Annahme der Initiative würde dem Grossen Stadtrat umgehend ein Bericht und Antrag vorgelegt, der im Besoldungsreglement Stadtrat eine Übergangsregelung bzw. Regelung der Inkraftsetzung der vom Volk angenommenen Initiative zum Gegenstand hätte.

2.4 Argumentation der Initiantinnen und Initianten

Das Initiativkomitee begründet sein Begehren auf der Unterschriftenliste wie folgt:

„Verglichen mit dem Rest der Schweiz sind die Löhne der Luzerner Stadträte durchaus fürstlich. Der Luzerner Stadtpräsident ist mit seinen Zusatzmandaten auf dem siebten Platz der Spitzenverdiener, der Rest der Stadträte wohl nicht weit dahinter.

In der Stadt Zürich haben die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger bereits im Jahr 2000 eine Initiative angenommen, die die Stadtratslöhne auf 220'000 Franken (plus Teuerungsausgleich) begrenzt. Dies immerhin vor dem Hintergrund, dass die Stadt Zürich fünfmal mehr Einwohner hat als die Stadt Luzern und auch als Schweizer Wirtschaftszentrum ganz andere Aufgaben zu bewältigen hat als das beschauliche Luzern.

Es gibt auch keinen Grund, weshalb ein Stadtrat mehr verdienen muss als der oberste Kader. Dieser hat sich während Jahrzehnten weitergebildet und hochgearbeitet, während ein Stadtrat oft nicht über eine vergleichbare Erfahrung verfügt. Die meisten der bisherigen und aktuellen Stadträte hatten wohl vor der Wahl sowieso einen beträchtlich tieferen Lohn. Auch das Argument, dass mit einem tieferen Lohn keine fähigen Kandidaten gefunden werden können, steht auf wackligen Beinen. Es ist fraglich, ob ein potentieller Kandidat, der nur wegen eines allfällig tieferen Einkommens nicht für das Stadtratsamt zur Verfügung stellen will, ein guter Stadtrat geworden wäre. Denn das Stadtratsamt ist ein Würdenamt und ein Teil davon muss immer auch ehrenamtlicher Natur sein.

Wer für den Stadtrat kandidiert, soll das zum Wohle der Stadt tun und nicht des Geldes wegen. Selbstverständlich soll das hohe Amt fair entschädigt werden, dazu sind aber 200'000 Franken genug!“

3 Stellungnahme des Stadtrates

3.1 Grundsätzliche Bemerkungen

Die Initiative verlangt eine Plafonierung der Besoldung der Mitglieder des Stadtrates auf Fr. 200'000.– bzw. für die Stadtpräsidentin oder den Stadtpräsidenten auf Fr. 220'000.–. Nicht betroffen sind die Sozialzulagen, die Spesen und die Entschädigungen, die ein Mitglied des Stadtrates für seine Tätigkeit in Behörden, Vorständen oder Verwaltungsräten erhält.

- Bei den **Sozialzulagen** (Geburts-, Kinder-, Ausbildungszulagen und die städtische Familienzulage) sind die Mitglieder des Stadtrates den städtischen Mitarbeitenden gleichgestellt (Art. 2 Besoldungsreglement Stadtrat).
- Als pauschale Entschädigung für die in direktem beruflichem Zusammenhang stehenden Kosten für die Betreuung von Gästen und zur Kontaktpflege sowie für interne Anlässe werden den Mitgliedern des Stadtrates Fr. 5'000.– bzw. dem Stadtpräsidenten Fr. 6'000.– und für persönliche **Spesen** Fr. 4'000.– vergütet. Zudem haben die Mitglieder des Stadtrates Anspruch auf ein Generalabonnement 1. Klasse. Bei Delegation durch den Stadtrat haben die Mitglieder des Stadtrates bei Reisen ins Ausland Anspruch auf Vergütung der

Reise-, Verpflegungs- und Unterkunftskosten. Den Partnerinnen und Partnern der Mitglieder des Stadtrates stehen bei Delegation durch den Stadtrat die Vergütung der Reise-, Verpflegungs- und Unterkunftskosten zu (Art. 3 Besoldungsreglement Stadtrat).

- **Entschädigungen**, die ein Mitglied des Stadtrates für seine Tätigkeit in Behörden, Vorständen oder Verwaltungsräten erhält, in die es von der Stadt direkt oder indirekt abgeordnet wurde, fliessen direkt in die Stadtkasse. Davon ausgenommen ist ein Freibetrag von Fr. 2'000.– je Mandat (Art. 4 Besoldungsreglement Stadtrat). Im Jahre 2013 betragen diese Freibeträge zwischen 0 und 6'325 Franken.

Die folgende Tabelle zeigt die Differenz der Besoldung in Zahlen und Prozenten:

	Besoldung heute	Besoldung bei Annahme Initiative
Stadtpräsident/in	263'835.–	220'000.–
Mitglieder Stadtrat	247'345.– x 4	200'000.– x 4
Total brutto	1'253'215.–	1'020'000.–
<i>Differenz</i>		<i>-233'215.– bzw. -18,6 %</i>
+ Arbeitgeber-Sozialleistungen:	290'498.–	231'737.–
Minderertrag Steuereinnahmen (geschätzt)		20'000.–
Total Arbeitgeberkosten	1'543'713.–	1'271'737.–
<i>Differenz</i>		<i>-271'976.– bzw. -17,6 %</i>

Das Lohnmaximum der städtischen Mitarbeitenden beträgt ohne Leistungszulagen zurzeit Fr. 206'120.75 (Lohnklasse 25/36). Das Sparpotenzial bei einer Annahme der Initiative betrüge inklusive Arbeitgeber-Sozialleistungen und abzüglich geschätzter Mindereinnahmen bei den Steuern rund Fr. 272'000.– pro Jahr. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Mitglieder des Stadtrates ab dem 1. Januar 2015 bis Ende Legislatur freiwillig auf rund 6,5 % des Lohnes verzichten (Sparpotenzial total Fr. 100'000.– pro Jahr).

3.2 Besoldung der Mitglieder der Exekutiven im Kanton Luzern und in Vergleichsstädten

Lohnvergleiche sind grundsätzlich schwierig, weil die ausgewählten Gemeinden bezüglich Spesen, Sozialzulagen, Entschädigungen für Mandate und Pensionsordnung verschiedene Regelungen haben. Dies ist beim nachfolgenden Vergleich, der sich daher auf die jeweiligen Bruttolöhne beschränkt, zu beachten.

- Die Regelung der Besoldung des **Regierungsrates des Kantons Luzern** ist im Kapitel 4 dargestellt.

- In **Frauenfeld** wurde eine Initiative „200'000 Franken sind genug“ von den Stimmberechtigten im November 2013 zwar angenommen, scheiterte aber bei der Stichfrage, bei welcher der Gegenvorschlag, der ebenfalls angenommen wurde, obsiegte. Dieser beinhaltet eine Abstufung und tiefere Gesamtentschädigungen (Pauschalspesen, Ablieferung von Entschädigungen).

Frauenfeld	Besoldung bisher	Besoldung neu	Differenz
Stadtammann			
Anfangslohn	253'238.–	220'971.–	minus 12,8 %
Maximallohn (nach 10 Amtsjahren)		243'068.–	minus 4 %
Nebenamtliche Mitglieder Stadtrat (50%-Pensum)			
Anfangslohn	107'154.–	95'141.–	minus 11,2 %
Maximallohn (nach 10 Amtsjahren)		104'655.–	minus 2,35 %
Umgerechnet auf 100 %	214'308.–	190'282.–	
		209'310.–	

- Im September 2013 hat das Parlament der Stadt **Chur** den Auftrag eines Ratsmitglieds mit 13 zu 4 Stimmen abgelehnt, mit dem u. a. das Jahresgehalt der Mitglieder des Churer Stadtrates hätte reduziert werden sollen. Das Jahresgehalt eines Churer Stadtratsmitglieds beträgt damit weiterhin Fr. 252'000.– und jenes des Stadtpräsidenten Fr. 262'000.–.
- Die Mitglieder der **Berner Stadtregierung** (einschliesslich Stadtpräsident) verdienen pro Jahr brutto rund Fr. 225'000.–. Die Löhne sind grundsätzlich auf Fr. 200'000.– beschränkt. Die Plafonierung wurde von einer Initiative verlangt, welche von der Stimmbevölkerung Anfang 2004 angenommen worden ist.
- Die Mitglieder des Stadtrates von **St. Gallen** verdienen pro Jahr 110 % des höchstmöglichen Ansatzes für Angestellte. Aktuell entspricht dies brutto Fr. 247'964.–. Der Stadtpräsident bzw. die Stadtpräsidentin erhält eine Zulage von Fr. 15'000.–, somit Fr. 262'964.–.
- Ein Gemeinderat von **Emmen** erhält pro Jahr umgerechnet auf ein 100%-Pensum eine Bruttobesoldung von Fr. 220'690.–. Das Präsidium hat keine Zulage.
- **Kriens** kennt unterschiedliche Beschäftigungsumfänge von 62 bis 92 %. Die Bruttolohnsumme ist entsprechend verschieden und beträgt zwischen Fr. 132'600.– und Fr. 196'750.– (100 % = Fr. 213'858.–). Das Präsidium erhält keine Zulage.

Bern	Chur	Frauenfeld	St. Gallen	Emmen	Kriens	Kanton Luzern	Stadt Luzern
Präsidium 225'000.–	262'000.–	220'971.– bis 243'068.–	262'964.–	220'690.– (umgerechnet auf 100 %)	213'858.– (umgerechnet auf 100 %)	Siehe unten, plus 8 %	263'835.–
Mitglied 225'000.–	252'000.–	190'282.– bis 209'310.– (umgerechnet auf 100 %)	247'964.–	220'690.– (umgerechnet auf 100 %)	gleich	241'795.– bis 259'066.–	247'300.–

3.3 Ablehnung der Initiative

Der Stadtrat lehnt die Initiative aus folgenden Gründen ab: Die Argumente, die der Stadtrat in seiner Stellungnahme vom 22. September 2010 zum vom Grossen Stadtrat abgelehnten Postulat 87, Dominik Durrer, Ylfete Fanaj, Alice Heijman und Markus Elsener namens der SP/JUSO-Fraktion, vom 30. Juni 2010: „Senkung der Entlohnung Stadtrat um 10 % und Grosser Stadtrat um 5 %“, vorgebracht hat, sind nach wie vor zutreffend. So hat der Stadtrat seit dem Inkrafttreten des Reglements am 1. Januar 1990 keine individuelle Lohnerhöhung erhalten. Es erfolgte lediglich eine Anpassung an die Teuerung, entsprechend dem städtischen Personal. Die Besoldung des Stadtrates ist Teil des Lohnsystems der Stadt. Die Entlohnung von Kader und Exekutive stehen im richtigen Verhältnis. Die verlangte Plafonierung würde zu einem Ungleichgewicht des Lohngefüges führen. Der Druck auf die Kaderlöhne wäre die logische Folge, auch wenn in den Erläuterungen zur Initiative das Gegenteil behauptet wird. Die grössere Verantwortung, die hohe Arbeitsbelastung und die Führungsspanne eines Stadtratsmitglieds rechtfertigen, dass es mehr verdient als ein Kadernmitglied. Die Lohnspanne in der Stadt Luzern beträgt trotzdem nicht mehr als 1 zu 5, bzw. bezogen auf das Stadtpräsidium 1 zu 5½. Die Besoldungen des Stadtrates müssen den hohen Anforderungen angemessen und mit denjenigen der Privatwirtschaft vergleichbar sein. Hinsichtlich Komplexität und zu verantwortender Aufgaben wie auch Arbeitsbelastung können Stadtratsmitglieder ohne Weiteres mit der Privatwirtschaft verglichen werden. Die Mitglieder des Stadtrates arbeiten durchschnittlich zwischen 60 und 65 Stunden an den Wochentagen. In der Regel sind drei Abende mit Sitzungen, Versammlungen und Repräsentanz belegt, ebenso das Wochenende mit einem halben oder ganzen Tag. Rund 4 Stunden kommen am Wochenende für das Aktstudium dazu. Der Stadtpräsident arbeitet von Montag bis Freitag durchschnittlich 65 Stunden. In der Regel sind vier Abende mit Sitzungen, Versammlungen und Repräsentanz belegt. An 2 bis 3 Samstagen pro Monat gibt es eine oder mehrere öffentliche Verpflichtungen, an den Sonntagen 1 bis 2 Mal. Das Monatstotal liegt bei rund 350 Stunden. Überdies sind die Mitglieder des Stadtrates viel stärker der öffentlichen Meinung und Kontrolle ausgesetzt als ähnliche Funktionen in der Privatwirtschaft. Eine Trennung zwischen öffentlichem Amt und

Privatleben gibt es praktisch nicht mehr. Zudem bewegt sich die Besoldung verglichen mit dem Kanton, anderen ausgewählten Städten und Gemeinden auf gleichem Niveau (siehe Kapitel 3.2). Die Annahme der Initiativen mit gleicher Zielsetzung in den grossen Schweizer Städten Bern und Zürich liegt rund 10 Jahre zurück. Berücksichtigt man die seither aufgelaufene Teuerung von gerundet 5 % wären die Exekutivmitglieder in der Stadt Luzern somit schlechter gestellt (Mitglieder Stadtrat um Fr. 10'000.–, Stadtpräsident um Fr. 11'000.–). Eine Annahme der vorliegenden Initiative könnte sich negativ auf die Attraktivität des Amtes auswirken, zumal mit der Anpassung der Pensionsordnung für die Mitglieder des Stadtrates Ende 2003 die finanziellen Ansprüche erheblich reduziert worden sind (Herabsetzung des Leistungsniveaus auf Leistungsziele Pensionskasse, Einschränkungen der Leistungen bei Nichtwiederwahl und Nichtnominierung). Zusammengefasst erachtet der Stadtrat die Entlohnung als fair und angemessen. Für eine attraktive Stadt wie Luzern ist es wichtig, dass sich auch in Zukunft fähige Personen für das anforderungsreiche Amt eines Stadtrates zur Verfügung stellen. Eine angemessene Entlohnung ist dazu zwar nicht das einzige, aber dennoch ein wichtiges Motiv.

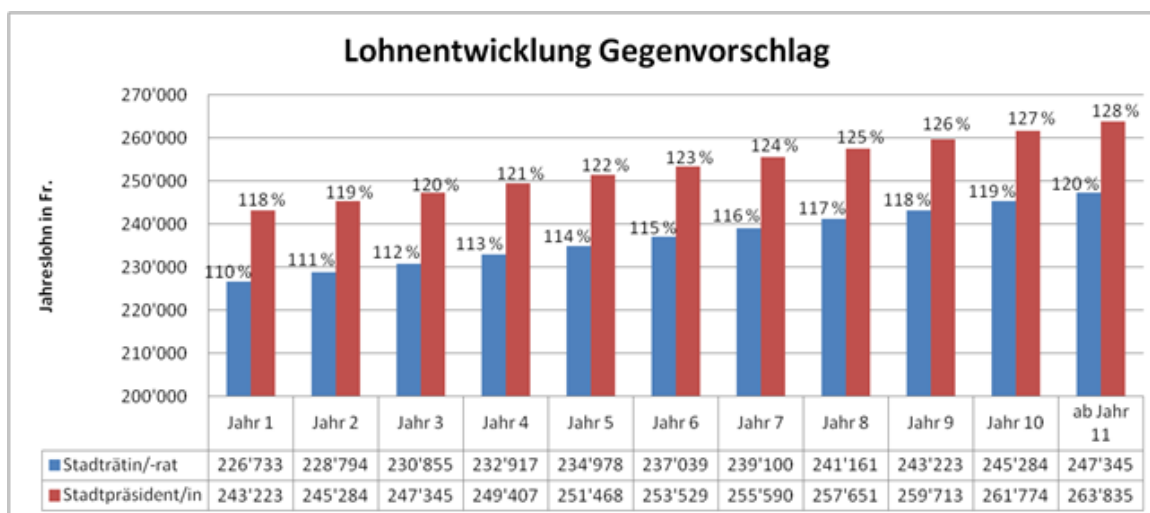
4 Gegenvorschlag

Der Stadtrat erachtet die Entlohnung wie vorne dargestellt als fair und angemessen. Er sieht aber das Argument der Erfahrung, welches von den Initianten vorgebracht wird. Daher möchte er analog zur Regelung, wie sie für den Regierungsrat des Kantons Luzern gilt, eine Erfahrungskomponente bei der Besoldung einführen.

Nach der Besoldungsordnung für die Mitglieder der obersten Verwaltungs- und Gerichtsbehörden und für den Staatschreiber bezieht jedes Mitglied des **Regierungsrates des Kantons Luzern** eine jährliche Besoldung von 112 bis 120 % des Maximums der obersten Besoldungsklasse der jeweils geltenden Besoldungsordnung für das Staatspersonal (§ 1 Abs. 1). Der Regierungspräsident oder die Regierungspräsidentin erhält eine Zulage von 8 % (§ 1 Abs. 2). Im ersten Amtsjahr richtet sich die Besoldung nach dem niedrigsten Prozentwert des Besoldungsmaximums der jeweils geltenden Besoldungsordnung für das Staatspersonal. Danach erfolgt jährlich auf Beginn des Kalenderjahres eine Erhöhung der Besoldung um einen Prozentwert des Besoldungsmaximums der jeweils geltenden Besoldungsordnung für das Staatspersonal bis zum Erreichen des maximalen Prozentsatzes nach 8 Amtsjahren (§ 5b). Das Besoldungsmaximum für die Mitglieder des Regierungsrates wird somit nach 8 Amtsjahren erreicht.

Dieses abgestufte Modell soll auch für die Mitglieder des Stadtrates eingeführt werden, indem das Besoldungsreglement des Stadtrates angepasst wird. Begonnen werden soll bei 110 % der heutigen Besoldung. Beim Amtsantritt würde die Besoldung der Stadtpräsidentin oder des Stadtpräsidenten damit Fr. 243'222.48 betragen (118 %). Sie würde sich jährlich um 1 % auf das Maximum von Fr. 263'834.55 (128 %) erhöhen. Bei einem Stadtratsmitglied wäre

der Anfangslohn Fr. 226'732.82 (110 %). Das Maximum entspräche Fr. 247'344.90 (120 %). Das Lohnmaximum der städtischen Mitarbeitenden beträgt ohne Leistungszulagen zurzeit Fr. 206'120.75 (Lohnklasse 25/36).



Bei den heute im Amt stehenden Mitgliedern des Stadtrates sind die bisherigen Amtsjahre (inklusive Littau) anzurechnen. Dies würde aktuell zu folgenden Besoldungen (Prozentwert des Besoldungsmaximums) führen:

	Besoldung heute	Besoldung bei Annahme Gegenvorschlag
Stadtpräsident Stefan Roth, 10 Amtsjahre	263'835.–	261'774.– 127 %
Stadträtin Ursula Stämmer-Horst, 14 Amtsjahre	247'345.–	247'345.– 120 %
Stadträtin Manuela Jost, 2 Amtsjahre	247'345.–	230'855.– 112 %
Stadtrat Martin Merki, 2 Amtsjahre	247'345.–	230'855.– 112 %
Stadtrat Adrian Borgula, 2 Amtsjahre	247'345.–	230'855.– 112 %
Total brutto	1'253'215.–	1'201'685.–
Differenz		-51'530.– bzw. -4,1 %
+ Arbeitgeber-Sozialleistungen:	290'498.–	277'514.–
Minderertrag Steuereinnahmen (geschätzt)		4'400.–
Total Arbeitgeberkosten	1'543'713.–	1'483'599.–
Differenz		-60'114.– bzw. -4,1 %

Das Sparpotenzial beträgt inklusive Versicherungsbeiträgen der Stadt als Arbeitgeberin aufgrund der heutigen Situation rund Fr. 60'000.– pro Jahr. Die Mitglieder des Stadtrates verzichten ab dem 1. Januar 2015 bis Ende Legislatur freiwillig auf rund 6,5 % ihres Lohnes (Sparpotenzial total Fr. 110'000.–). Tritt ein Mitglied des Stadtrates nach 2 Amtsperioden oder 8 Dienstjahren zurück, beträgt der Mutationsgewinn Fr. 16'490.– oder 6,78 %.

Systematisch wird mit diesem Modell eine Annäherung an das Besoldungssystem für die städtischen Mitarbeitenden erreicht (Stufenanstieg). Das ist sachgerecht. Die neue Regelung soll der Initiative als direkter Gegenvorschlag gegenübergestellt und den Stimmberechtigten in einer Doppelabstimmung vorgelegt werden.

Der Stadtrat beantragt, die neue Regelung auf den Beginn der neuen Legislatur, also auf den 1. September 2016 in Kraft zu setzen. Sie würde damit nahtlos an den erwähnten freiwilligen Lohnverzicht anschliessen, den der Stadtrat im Herbst 2013 beschlossen hat.

5 Antrag

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragt Ihnen der Stadtrat:

- die Initiative „200'000 Franken sind genug!“ in eigener Kompetenz für gültig zu erklären;
- den Stimmberechtigten die Ablehnung der Initiative zu empfehlen;
- der vorgeschlagenen Änderung im Reglement über die Besoldung der Mitglieder des Stadtrates von Luzern zuzustimmen;
- diese den Stimmberechtigten als Gegenvorschlag zur Initiative in einer Doppelabstimmung zu unterbreiten.

Er unterbreitet Ihnen einen entsprechenden Beschlussvorschlag.

Luzern, 13. August 2014



Stefan Roth
Stadtpräsident



Toni Göpfert
Stadtschreiber



Der Grosse Stadtrat von Luzern,

nach Kenntnisnahme vom Bericht und Antrag 19 vom 13. August 2014 betreffend

Besoldung der Mitglieder des Stadtrates

- Initiative „200'000 Franken sind genug!“
- Änderung des Reglements über die Besoldung der Mitglieder des Stadtrates von Luzern,

gestützt auf den Bericht der Geschäftsprüfungskommission,

in Anwendung von § 43 des Gemeindegesetzes des Kantons Luzern vom 4. Mai 2004 sowie Art. 9 lit. b, Art. 11 Abs. 1 und Art. 12 Abs. 1 Ziff. 3 der Gemeindeordnung der Stadt Luzern vom 7. Februar 1999,

beschliesst:

- I. In eigener Kompetenz:
Die Initiative „200'000 Franken sind genug!“ ist gültig.
- II. Zuhanden der Stimmberechtigten:
Die Initiative „200'000 Franken sind genug!“ wird abgelehnt.
- III. 1. Das Reglement über die Besoldung der Mitglieder des Stadtrates von Luzern vom 26. Oktober 1989 wird wie folgt geändert:
Art. 1
 - ¹ Jedes Mitglied des Stadtrates bezieht eine jährliche Grundbesoldung von 110 bis 120 % des Maximums der obersten Besoldungsklasse der jeweils geltenden Regelung der Besoldung für das städtische Personal.
 - ² Die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident erhält eine Zulage von 8 % des Maximums der obersten Besoldungsklasse der jeweils geltenden Regelung der Besoldung für das städtische Personal.
 - ³ Im ersten Amtsjahr beträgt die Besoldung für die Mitglieder des Stadtrates 110 % sowie für die Stadtpräsidentin oder den Stadtpräsidenten 118 % des Besoldungsmaximums der jeweils geltenden Regelung der Besoldung für das städtische Personal. Danach erfolgt jährlich auf Beginn des Kalenderjahres eine Erhöhung der Besoldung um einen Prozentwert des Besoldungsmaximums der jeweils geltenden Regelung der Besoldung für das städtische Personal, bis zum Erreichen des maximalen Prozentsatzes nach 10 Amtsjahren.
2. Diese Änderung tritt am 1. September 2016 in Kraft.

IV. Der Beschluss gemäss Ziffer II unterliegt dem obligatorischen Referendum, derjenige gemäss Ziffer III wird dem obligatorischen Referendum unterstellt. Spätere Änderungen des Reglements unterstehen dem fakultativen Referendum. Ziffer III ist den Stimmberechtigten als Gegenvorschlag zur Initiative in einer Doppelabstimmung zu unterbreiten.

Definitiver Beschluss des Grossen Stadtrates von Luzern,

(unter Berücksichtigung der im Grossen Stadtrat beschlossenen Änderungen)

Der Grosse Stadtrat von Luzern,

nach Kenntnisnahme vom Bericht und Antrag 19 vom 13. August 2014 betreffend

Besoldung der Mitglieder des Stadtrates

- Initiative „200'000 Franken sind genug!“
- Änderung des Reglements über die Besoldung der Mitglieder des Stadtrates von Luzern,

gestützt auf den Bericht der Geschäftsprüfungskommission,

in Anwendung von § 43 des Gemeindegesetzes des Kantons Luzern vom 4. Mai 2004 sowie Art. 9 lit. b, Art. 11 Abs. 1 und Art. 12 Abs. 1 Ziff. 3 der Gemeindeordnung der Stadt Luzern vom 7. Februar 1999,

beschliesst:

- I. In eigener Kompetenz:
Die Initiative „200'000 Franken sind genug!“ ist gültig.
- II. Zuhanden der Stimmberechtigten:
Die Initiative „200'000 Franken sind genug!“ wird abgelehnt.
- III. 1. Das Reglement über die Besoldung der Mitglieder des Stadtrates von Luzern vom 26. Oktober 1989 wird wie folgt geändert:
Art. 1
 - ¹ Jedes Mitglied des Stadtrates bezieht eine jährliche Grundbesoldung von 110 bis **115 %** des Maximums der obersten Besoldungsklasse der jeweils geltenden Regelung der Besoldung für das städtische Personal.
 - ² Die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident erhält eine Zulage von 8 % des Maximums der obersten Besoldungsklasse der jeweils geltenden Regelung der Besoldung für das städtische Personal.
 - ³ Im ersten Amtsjahr beträgt die Besoldung für die Mitglieder des Stadtrates 110 % sowie für die Stadtpräsidentin oder den Stadtpräsidenten 118 % des Besoldungsmaximums der jeweils geltenden Regelung der Besoldung für das städtische Personal. Danach erfolgt jährlich auf Beginn des Kalenderjahres eine Erhöhung der Besoldung um einen Prozentwert des Besoldungsmaximums der jeweils geltenden Regelung der Besoldung für das städtische Personal, bis zum Erreichen des maximalen Prozentsatzes **nach 5 Amtsjahren**.

2. Diese Änderung tritt am 1. September 2016 in Kraft.

IV. Der Beschluss gemäss Ziffer II unterliegt dem obligatorischen Referendum, derjenige gemäss Ziffer III wird dem obligatorischen Referendum unterstellt. Spätere Änderungen des Reglements unterstehen dem fakultativen Referendum. Ziffer III ist den Stimmberechtigten als Gegenvorschlag zur Initiative in einer Doppelabstimmung zu unterbreiten.

Luzern, 13. November 2014

Namens des Grossen Stadtrates von Luzern



Jörg Krähenbühl
Ratspräsident



Toni Göpfert
Stadtschreiber



Anhang: Unterschriftenliste Initiative „200'000 Franken sind genug!“

Volksinitiative Stadt Luzern

200'000 Franken sind genug!

Gestützt auf § 131 des Stimmgesetzes und Artikel 6 der Gemeindeordnung der Stadt Luzern verlangen die unterzeichneten Stimmberechtigten der Stadt Luzern in Form eines ausgearbeiteten Entwurfs folgende Änderung der Gemeindeordnung:

Art. 33 Vollamt und Besoldung

¹ Die Mitglieder des Stadtrates sind vollamtlich für die Stadt tätig. Sie dürfen nur mit Zustimmung des Grossen Stadtrates Mitglied der Verwaltung von Aktiengesellschaften oder von anderen privaten gewinnorientierten Unternehmungen sein. Keine Zustimmung ist erforderlich, wenn

- a. die öffentlichen Interessen der Stadt eine Vertretung als geboten erscheinen lassen;
- b. ein gemeinnütziger oder ein kultureller Zweck verfolgt wird;
- c. die Unternehmung nicht gewinnorientiert ist.

² Die Bruttobesoldung der Mitglieder des Stadtrats darf Fr. 200'000.–, diejenige des Stadtpräsidenten Fr. 220'000.– nicht übersteigen. Der allfällige Ausgleich der Teuerung bleibt vorbehalten und ist vom Grossen Stadtrat im Rahmen des Voranschlags zu bewilligen.

Auf dieser Liste können nur Stimmberechtigte der Stadt Luzern unterschreiben. Wer das Begehren unterstützt, muss es handschriftlich unterzeichnen. Wer das Ergebnis einer Unterschriftensammlung fälscht (Art. 282 des Strafgesetzbuches) oder wer bei der Unterschriftensammlung besticht oder sich bestechen lässt (Art. 281 des Strafgesetzbuches), macht sich strafbar.

Nr.	Name	Vorname	Geburtsdatum	Strasse und Hausnummer	Unterschrift	Kontrolle (leer lassen)
1						
2						
3						
4						
5						
6						
7						
8						
9						
10						

Bestätigung der Stimmberechtigung (wird von der Stadt Luzern ausgefüllt)

Diese Unterschriftenliste enthält (in Worten:) gültige Unterschriften von Stimmberechtigten der Stadt Luzern.

Luzern, Der Stimmregisterführer/die Stimmregisterführerin:

Das Initiativkomitee kann mit einfacher Mehrheit die Initiative zurückziehen und besteht aus:

Peter With, Grossstadtrat + Unternehmer, Rothenbadstrasse 42, 6015 Luzern-Reussbühl

Lisa Zanolla, Grossstadträtin + Unternehmerin, Schädritlistrasse 2, 6006 Luzern

Rolf Hermetschweiler, Kantonsrat + Unternehmer, Matthofstrand 3, 6005 Luzern

Thomas Schärli, Kantonsrat - **Pirmin Müller**, Grossstadtrat + Geschäftsführer - **Urs Zimmermann**, Grossstadtrat + Unternehmer

Manuela Graf, Chemielaborantin - **Fabienne Imfeld**, Sachbearbeiterin - **Ernst Brunner**, Aktive Senioren Luzern

Ablauf der Sammlungsfrist: 30. Oktober 2013

Diese Unterschriftenliste ist sofort, spätestens aber bis **25. Oktober 2013** zu senden an:

SVP Stadt Luzern, 6000 Luzern

Volksinitiative Stadt Luzern

200'000 Franken sind genug!

Verglichen mit dem Rest der Schweiz sind die Löhne der Luzerner Stadträte durchaus fürstlich. Der Luzerner Stadtpräsident ist mit seinen Zusatzmandaten auf dem siebten Platz der Spitzenverdiener, der Rest der Stadträte wohl nicht weit dahinter.

In der Stadt Zürich haben die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger bereits im Jahr 2000 eine Initiative angenommen, die die Stadtratslöhne auf 220'000 Franken (plus Teuerungsausgleich) begrenzt. Dies immerhin vor dem Hintergrund, dass die Stadt Zürich fünfmal mehr Einwohner hat als die Stadt Luzern und auch als Schweizer Wirtschaftszentrum ganz andere Aufgaben zu bewältigen hat als das beschauliche Luzern.

Es gibt auch keinen Grund, weshalb ein Stadtrat mehr verdienen muss als der oberste Kader. Dieser hat sich während Jahrzehnten weitergebildet und hochgearbeitet, während ein Stadtrat oft nicht über eine vergleichbare Erfahrung verfügt. Die meisten der bisherigen und aktuellen Stadträte hatten wohl vor der Wahl sowieso einen beträchtlich tieferen Lohn. Auch das Argument, dass mit einem tieferen Lohn keine fähigen Kandidaten gefunden werden können, steht auf wackligen Beinen. Es ist fraglich, ob ein potentieller Kandidat, der nur wegen eines allfällig tieferen Einkommens nicht für das Stadtratsamt zur Verfügung stellen will, ein guter Stadtrat geworden wäre. Denn das Stadtratsamt ist ein Würdenamt und ein Teil davon muss immer auch ehrenamtlicher Natur sein.

Wer für den Stadtrat kandidiert, soll das zum Wohle der Stadt tun und nicht des Geldes wegen. Selbstverständlich soll das hohe Amt fair entschädigt werden, dazu sind aber 200'000 Franken genug!

Bitte falten und zusammenkleben

Senden Sie mir bitte

..... weitere Unterschriftenbogen

Name, Vorname

.....

Strasse, Nummer

.....

PLZ, Ort

.....



A

Nicht frankieren
Ne pas affranchir
Non affrancare

Geschäftsantwortsendung Invio commerciale risposta
Envol commercial-réponse



**Bitte Bogen möglichst
rasch einsenden**

SVP Stadt Luzern

6000 Luzern